



Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. 0 4 6 8

vom 1 9. Aug. 2019

Referenz-Nr.: GWR I 10-6

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Grundwasserfassungen Baltenswil (GWR I 10-6). Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde Bassersdorf
- Betroffene Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin-Platz 1, 8303 Bassersdorf
Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
- Massgebende - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Baltenswil 1:1000 vom 6. Mai 2019
Unterlagen - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Baltenswil vom 6. Mai 2019
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Bassersdorf vom 14. Mai 2019
- Ergänzende - Hydrogeologisches Gutachten «Überprüfung und Anpassung der Grundwasserschutz-
Unterlagen zonen Grundwasserfassungen Baltenswil (GWR I 10-6), Bassersdorf/ZH» der
Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 24. November 2017, revidiert am 31. Mai 2018
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 7. August 2019 reichte die Gemeinde Bassersdorf die überarbeiteten Schutzzonenakten der Grundwasserfassungen Baltenswil (Grundwasserrecht I 10-6) der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 611/1978 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Baltenswil genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglement wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 24. November 2017, revidiert am 31. Mai 2018, die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 7. Mai 2018 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 14. Mai 2019 hob der Gemeinderat Bassersdorf den alten Festsetzungsbeschluss vom 12. Juli 1977 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassungen Baltenswil gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Bassersdorf.

Es wird verfügt:

I. **Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 611/1978 erfolgte Genehmigung der Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Baltenswil (GWR I 10-6) wird aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Sennpünt (GWR I 10-1) sowie Schützenhaus (GWR I 9-1) und Geeren (GWR I 9-2) wurden bereits mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2886/1991 sowie mit Verfügung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft Nr. 458/2016 aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 14. Mai 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Baltenswil (GWR I 10-6) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Baltenswil (GWR I 10-6) zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Baltenswil (Grundwasserrecht I 10-6)

Bassersdorf. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für

Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 14. Mai 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Baltenswil und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Bassersdorf, Karl Hügin-Platz 1, 8303 Bassersdorf, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
6. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Gossweiler Ingenieure AG, Effretikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen

Staatsgebühr:	Fr.	794.40 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	892.40

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin-Platz 1, 8303 Bassersdorf (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Bassersdorf, Plätzliweg 4, 8303 Bassersdorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - überzählige ergänzende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Im Ifang 6, 8703 Effretikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Altlasten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **19. Aug. 2019**



Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Publikationsdatum: KABZH - 22.11.2019

Meldungsnummer: KO-ZH05-0000000698

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Gemeinde Bassersdorf, Karl Hügin Platz 1, 8303 Bassersdorf

Gewässerschutz, Grundwasserfassung Baltenswil, Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Baltenswil (Grundwasserrecht I 10-6)

Betrifft: 8303 Bassersdorf

Das mit Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 14. Mai 2019 festgesetzte und mit Beschluss des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft vom 19. August 2019 genehmigte Reglement der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Baltenswil liegt nach erfolgter Publikation (Rechtskraftbescheinigung vom 15. November 2019) rechtskräftig vor.